

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

27. Jahrgang

Nr. 8

12.05.2022

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| Berichtigung und erneute Bekanntmachung: Widmung einer Verkehrsfläche..... | 2 |
| Bekanntmachung .....   | 2 |

\*\*\*

## Berichtigung und erneute Bekanntmachung: Widmung einer Verkehrsfläche

Die o. g. Bekanntmachung wurde im Amtsblatt Nr. 24 der Stadt Erkrath vom 09.12.2021 mit einer fehlenden Anlage bekannt gemacht. Nachfolgend erfolgt die Berichtigung und erneute Bekanntmachung:

### Bekanntmachung

Nachstehend aufgeführte Verkehrsanlage wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S.1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV.NRW. S. 312) als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Geh- und Radweg vor dem Grundstück Am Maiblümchen 41, Gemarkung Hochdahl, Flur 20, Teil aus Flurstücke 51, 52, siehe Anlage:



Die Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt als Fußweg.

Die Planunterlagen über die Lage der zu widmenden Verkehrsflächen liegen zur Einsichtnahme im Zeitraum vom 09.12.2021 bis 10.01.2022 offen. Die Planunterlagen können montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im technischen Dezernat, Fachbereich für Tiefbau, Straße und Grün, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 220, eingesehen werden. Auf die Bekanntmachung samt Anlage in elektronischer Form auf der Homepage der Stadt Erkrath [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) wird hingewiesen.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40215 Düsseldorf), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

#### Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.erkrath.de/amtsblatt](http://www.erkrath.de/amtsblatt) eingesehen werden.

Das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist in diesem Bereich abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht unterbrochen.

Erkrath, den 08.12.2021

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.